



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2017/137
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	23.03.2017
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien; hier Antrag der SPD Fraktion			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung von Ausschüssen ist als Anlage beigefügt.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Dr. Kai Dolgner
 - Fraktionsvorsitzender -

Rendsburg, den 22.03.2017

An den
 Kreispräsidenten des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Herrn Clefsen

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 27.03.2017,
 hier TOP 5 „Umbesetzung von Ausschüssen“**

Sehr geehrter Herr Kreispräsident,

aufgrund der Neuaufnahme von bürgerlichen Mitgliedern stellt die SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde den Antrag, folgende Ausschüsse und Gremien neu zu besetzen bzw. personell zu verändern.

Der Kreistag möge beschließen:

Neue bürgerliche Mitglieder der SPD-Kreistagsfraktion sind
 Frau Anke Clark aus Fockbek und
 Frau Tatjana Larsen aus Jevenstedt.

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	
Frank Petzold, bgl. Mitgl. wird 2. Ersatz	alt: Kurt Scherbath
Kurt Scherbarth, bgl. Mitgl. wird 4. Ersatz	alt: unbesetzt
Umwelt- und Bau-Ausschuss	
Anke Clark wird 2. Ersatz	alt: Frank Petzold
Regionalentwicklungsausschuss	
Tatjana Larsen wird 2. Ersatz	alt: Gerrit van den Toren

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2017/139
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	27.03.2017
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Antrag der CDU Fraktion			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die CDU Fraktion hat den als Anlage beigefügten Antrag auf Umbesetzung von Ausschüssen gestellt.



CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

Herrn
Kreispräsidenten
Lutz Clefsen
Kreishaus
24768 Rendsburg

24.03.2017

Sitzung des Kreistages am 27.03.2017
TOP 5: Umbesetzung der Ausschüsse

Sehr geehrter Herr Clefsen,

die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag für die Sitzung des Kreistages am 27. März 2017:

Der Kreistag möge beschließen:

Herr **Holger Bütecke** scheidet aus dem Umwelt- und Bauausschuss als bürgerliches Mitglied aus.

Herr **Carsten Wiele** wird reguläres Mitglied im Umwelt- und Bauausschuss.

Für die CDU-Fraktion

14 16 0 Internet : www.cdu-rd-eck.de

Geschäftsführer:

14 16 20 Email: info@cdu-rd-eck.de

Tim Albrecht

Besuchen Sie uns im Internet: www.cdu-rd-eck.de

Manfred Christiansen



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2017/140
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	27.03.2017
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Antrag der FDP Fraktion			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die FDP Fraktion hat den beigefügten Antrag zum Tagesordnungspunkt 5 „Umbesetzung von Ausschüssen“ gestellt.

FDP- Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

FDP-Fraktion * Kreishaus * Kaiserstr. 8 * 24768 Rendsburg

Tel.: 04331-202 359
Fax: 04331-202 563
fdp.kreistag.rd-eck@
freenet.de

An
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Herrn Kreispräsident Lutz Clefsen

27.03.2017

Kreistagssitzung am 27.03.2017
TOP 5 „Umbesetzung von Ausschüssen“

Sehr geehrter Herr Clefsen,

im Namen der FDP-Kreistagsfraktion stelle ich zum TOP 5 „Umbesetzung von Ausschüssen“ folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Frau Alexandra Bruns verlässt den Ausschuss für Soziales und Gesundheit als 1. stellvertretendes Mitglied.
Frau Cornelia Conrad wird dafür neues 1. stellvertretendes Mitglied im Ausschuss.
Jan Butenschön wird für sie 2. Stellv. Mitglied im Ausschuss.

Mit herzlichen Grüßen
gez.

Jan Butenschön



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2017/127
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	13.03.2017
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Schülerbeförderung - Einsetzung eines Unterausschusses			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Fraktionen von SPD und SSW haben den beigefügten gemeinsamen Antrag gestellt.



Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde



Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde

Antrag zur Kreistagssitzung am 27. März 2017

- Der Kreistag setzt zur Überarbeitung der Satzung zur Schülerbeförderung einen Unterausschuss ein.
- Dem Unterausschuss gehören an: je Fraktion ein Mitglied plus Einzelabgeordnete, Kreiseltererbeiräte, Vertreter des Gemeinde- und Städtetags und der Verwaltung.
- Der Unterausschuss erarbeitet bis zum September 2017 einen Vorschlag für eine überarbeitete Schülerbeförderungssatzung zur letztlichen Beschlussfassung im Kreistag.

Begründung erfolgt mündlich.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/103 Status: öffentlich Datum: 16.02.2017 Ansprechpartner/in: Radant, Uwe Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Kreissenorenbeirat		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Frau Marianne Kriese, Nortorf, wird für die restliche Dauer der Wahlzeit des Kreistages als stellvertretendes Mitglieder in den Kreissenorenbeirat gewählt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Bildung des Kreissenorenbeirates kann der Kreissenorenbeirat in Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräten für jedes Mitglied des Beirates eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vorschlagen.

Frau Ingrid Bruhn, bisher stellvertretendes Mitglied im Kreissenorenbeirat, hat für die Neuwahl des Seniorenbeirates Nortorf nicht wieder kandidiert und schied somit aus dem Kreissenorenbeirat aus.

Der Kreissenorenbeirat hat in seiner Sitzung am 25.01.2017 nach vorheriger Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräten einstimmig beschlossen, Frau Marianne Kriese aus dem Seniorenbeirat Nortorf als stellvertretendes Mitglieder für den Kreissenorenbeirat zu benennen.

Frau Kriese erfüllt die Voraussetzungen nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) für eine Mitgliedschaft im Kreissenorenbeirat.

Finanzielle Auswirkungen:

Ohne

Anlage/n:

Keine



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Vorlage-Nr: VO/2017/126 Status: öffentlich Datum: 13.03.2017 Ansprechpartner/in: Volkmann, Kai Bearbeiter/in: Volkmann, Kai	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Vorbereitung der Kommunalwahlen 2018; Wahl einer Kreiswahlleiterin / eines Kreiswahlleiters und Delegation der Befugnis zur Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses auf den Hauptausschuss		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich	Gremium Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Herrn Kai Volkmann zum Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen 2018. Ferner überträgt der Kreistag dem Hauptausschuss die Befugnis zur Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses entsprechend der in der Vorlage genannten Zusammensetzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigt, der Landesregierung vorzuschlagen, als Wahltag für die nächste Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen Sonntag, den 6. Mai 2018 zu bestimmen.

Die erforderlichen Wahlorgane für den Kreis sind der Kreiswahlausschuss und die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist der Landrat kraft Gesetzes Kreiswahlleiter. Auf dieses Amt hat Herr Landrat Dr. Schwemer unter Hinweis auf § 12 Abs. 1 Satz 2 GKWG mit Erklärung vom 09.03.2017 verzichtet.

Insofern ist nach § 12 Abs. 2 GKWG vom Kreistag eine andere Person zur Kreiswahlleiterin bzw. zum Kreiswahlleiter zu wählen.

Es wird vorgeschlagen, den Leiter des Fachdienstes Kommunalaufsicht, Herrn Kai Volkmann, zum Kreiswahlleiter zu wählen.

Gemäß § 12 Abs. 3 GKWG besteht der Kreiswahlausschuss aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und acht Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, die durch den Kreistag aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen sind.

Dem Kreistag wird folgende Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses vorgeschlagen:

- 2 Beisitzer/innen sowie Stellvertreter/innen auf Vorschlag der CDU
- 2 Beisitzer/innen sowie Stellvertreter/innen auf Vorschlag der SPD
- 1 Beisitzer/in sowie Stellvertreter/in auf Vorschlag der Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
- 1 Beisitzer/in sowie Stellvertreter/in auf Vorschlag der FDP
- 1 Beisitzer/in sowie Stellvertreter/in auf Vorschlag von DIE LINKE
- 1 Beisitzer/in sowie Stellvertreter/in auf Vorschlag des SSW

Aufgrund der Erfahrungen bei vorangegangenen Kommunalwahlen wird für Nachberufungen von Beisitzerinnen und Beisitzern im Kreiswahlausschuss ein hohes Maß an Flexibilität benötigt. Insofern wird dem Kreistag empfohlen, die Befugnis zur Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 GKWG auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2017/141
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	27.03.2017
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Wassertourismuskonzept des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; Gemeinsamer Resolutionsentwurf			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist der Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Grüne, FDP und SSW zum Wassertourismuskonzept/Gieselau-Schleuse. Die Resolution ist einstimmig im Regionalentwicklungsausschuss am 08. März verabschiedet worden.

Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, DIE GRÜNEN und SPD und SSW

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde fordert den Bund auf, die Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraßen Eider und Gieselaukanal einschließlich der Gieselauer Schleuse auch in Zukunft sicherzustellen.

Der Kreistag befürchtet aufgrund des vorgelegten Wassertourismuskonzeptes des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Entwidmung der Bundeswasserstraßen Eider und Gieselaukanal mit der Folge, dass der Bund sich der Verantwortung für Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen entzieht. Damit wäre die Durchfahrbarkeit des Gieselaukanals, der über Eider und Nord-Ostsee-Kanal die Verbindung zwischen Nord- und Ostsee herstellt, nicht mehr gegeben. Der Kreistag weist zudem darauf hin, dass der Gieselaukanal mit Schleuse deshalb errichtet wurde, um in der Folge die Rendsburger Schleuse als vorherige Verbindung zuzuschütten.

Die Bewertung der Bedeutung des Gieselaukanals und der Gieselauschleuse für Freizeit und Tourismus als nur „gering“ teilt der Kreistag Rendsburg-Eckernförde nicht. Der Kanal und die Schleuse haben für die rund 2.000 Sportbootschiffe der Region sowie die Adler-Ausflugsschiffe ebenso eine große Bedeutung wie für die Erreichung des Campingplatzes und der Restauration in Lexfähre. Sie ist damit ein wichtiger Teil des Tourismus in der Region und ein kulturhistorisches Gut. Wassertouristisch wird die Region Eider-Treene-Sorge durch den Gieselaukanal mit der Ostsee verbunden.

Der Kreistag verweist auf die gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände des Wassersports, der Wassersportwirtschaft und des Tourismus, in der kritisiert wird, dass das Wassertourismuskonzept unberücksichtigt lässt, welchen Beitrag die Wasserstraßen zur allgemeinen touristischen Attraktivität einer Region leisten bzw. leisten können.

Der Kreistag fordert die Bundestagsabgeordneten aus Rendsburg-Eckernförde auf, sich in diesem Sinne für die Eider, den Gieselaukanal und die Gieselauschleuse einzusetzen.

Der Kreistag fordert die Landesregierung von Schleswig-Holstein auf, einer Entwidmung der Bundeswasserstraßen Eider und Gieselaukanal nicht zuzustimmen und sich dafür einzusetzen, dass der Bund auch in Zukunft dafür Sorge trägt, dass die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten dieser Bundeswasserstraßen erhalten bleiben.

Für die Fraktionen:

CDU: Tim Albrecht

SPD: Martin Tretbar-Endres

Bündnis90/Grüne: Klaus Langer

FDP: Jan Butenschön

SSW: Susanne Storch



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/113	Status: öffentlich	Datum: 23.02.2017	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina	Bearbeiter/in: Schlüter, Annelene
Federführend: FB 3 Jugend und Familie					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege entsprechend der Vorlage.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Die Förderung der Kindertagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung und Unterstützung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.

Der Kreis hat bisher eine Geldleistung von 3,50 € pro Betreuungsstunde an die Kindertagespflegepersonen gewährt. Der Kostenbeitrag für die Eltern ist in gleicher Höhe festgesetzt worden.

Die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren fördert der Kreis zusätzlich mit einem Zuschuss von 1 Euro pro Betreuungsstunde. Hierdurch reduziert sich der Kostenbeitrag auf 2,50 €.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 16.11.2016 und 22.02.2017 beschlossen, die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen auf 4,00 € pro Betreuungsstunde zu erhöhen. Im Rahmen der Kostenheranziehung der Eltern soll der Kostenbeitrag ebenfalls auf 4,00 € pro Betreuungsstunde erhöht werden.

Neben der Erhöhung der laufenden Geldleistung und des Kostenbeitrages sind Neuregelungen und Präzisierungen bei den Vorgaben zur Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ergänzt worden.

Bei der Berechnung von Ermäßigungen der Elternbeiträge werden bei der Ermittlung der Einkommensgrenze Aufwendungen für Heizung nicht mehr berücksichtigt. (§ 85 SGB XII).

Christina Mönke

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehrausgaben durch die Erhöhung der laufenden Geldleistung in Höhe von 193.000 € sind im Haushalt 2017 bereits berücksichtigt.

Durch die Anhebung des Kostenbeitrages für Eltern werden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 70.000 € erwartet.

Anlage/n:

Entwurf Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege

Entwurf

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege

1. Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22 bis 24 und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist sowie der §§ 25, 27 bis 30 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVOBL. SH S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVOBL. SH S. 808).

2. Förderungsgrundsätze

Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

3. Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.

Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.

4. Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die Qualifizierung entsprechend des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 40 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist oder sich Räume für die Ausübung ihrer Tätigkeit anmietet.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

5. Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (s. Nr. 6).

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

6. Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- sie mindestens 21 Jahre alt ist
- sie mindestens einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss besitzt
- keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes bestehen
- ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist
- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt
- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat
- sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat

Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang (s. Punkt IV) nachweisen kann. Das Jugendamt kann gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII auch feststellen, dass die Tagespflegeperson ihre Eignung in anderer Weise nachgewiesen hat.

7. Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist. Kindertagespflegepersonen geben hierzu in der Regel bei der Beantragung der laufenden Geldleistung beim Jugendamt ihre Vertretungsperson an. Im Bedarfsfall sind vor Ort Lösungen zu entwickeln.

8. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

8.1 Festlegung der Anspruchsberechtigung

Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe von bis zu 20 Stunden wöchentlich.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege wird nur für die Betreuung von Kindern gewährt, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Antragsteller sind die Personensorgeberechtigten. Der Anspruch auf das Tagespflegegeld steht der Kindertagespflegeperson zu.

8.2 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf 4,00 € pro Betreuungsstunde und Kind festgesetzt. Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

Die Förderung der Kindertagespflege nach diesen Richtlinien erfolgt ab Antragstellung.

9. Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein Kostenbeiträge festgesetzt.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird ein Kostenbeitrag von 4,00 € pro Betreuungsstunde und Kind festgelegt. Der Kostenbeitrag bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren reduziert sich um 1 Euro pro Betreuungsstunde.

10. Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege (Sozialstaffel)

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Tagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung (§ 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes) bzw. wird der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die zumutbare Belastung wird über das Einkommen (§§ 82-84 SGB XII), die allgemeine Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII) sowie darunter (§ 88 SGB XII) ermittelt.

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 Abs. 2 SGB XII ermittelt. Sie wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes, den angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft sowie einem Familienzuschlag.

Außergewöhnliche Belastungen können auf Nachweis im Einzelfall geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (§ 2 und 3) erhalten bei Vorlage des Bescheides ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

Übersteigt das Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze, so ist aus dem Übersteigungsbetrag ein angemessener Teil aufzubringen. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde sind 80 % des Übersteigungsbetrages als Kostenbeitrag einzusetzen.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

10.1 Ermäßigungsstufen

Hierbei werden folgende Ermäßigungsstufen für den so ermittelten Kostenbeitrag festgelegt:

Bis zu 100 % der Einkommensgrenze =	100 % Ermäßigung
Bis zu 105 % der Einkommensgrenze =	75 % Ermäßigung
Bis zu 110 % der Einkommensgrenze =	50 % Ermäßigung
Bis zu 115 % der Einkommensgrenze =	25 % Ermäßigung
Über 115 % der Einkommensgrenze =	0 % Ermäßigung

10.2 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffel betreut, ermäßigt sich der festgesetzte Kostenbeitrag in Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind um	30 %
für das 3. Kind um	60 %
für jedes weitere Kind um	90 %.

Der Träger der Kindertageseinrichtung setzt den Geschwisterbeitrag fest. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

11. Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Die Richtlinien treten zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 1. August 2012 aufgehoben.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/115 Status: öffentlich Datum: 27.02.2017 Ansprechpartner/in: Mönke, Christina Bearbeiter/in: Schlüter, Annelene	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Richtlinien für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertagesstätten		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinien für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen entsprechend der Vorlage.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung (§ 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes) bzw. wird der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde, wenn das Kind, für das eine Ermäßigung beantragt wird, seinen Hauptwohnsitz im Kreis hat.

Bei der Berechnung des Kostenbeitrages für Eltern wurden bisher bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII Aufwendungen für Heizung berücksichtigt. Aufgrund von Änderungen im SGB XII sind Aufwendungen für Heizung bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag in der Sitzung am 22.02.2017 die Änderung der Richtlinien zu beschließen.

Christina Mönke

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen, Änderung ist bereits im Haushalt berücksichtigt.

Anlage/n:

Richtlinien für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertagesstätten

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung (§ 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes) bzw. wird der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde, wenn das Kind, für das eine Ermäßigung beantragt wird, seinen Hauptwohnsitz im Kreis hat.

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

1. Festsetzung der Höhe des Teilnahmebeitrages

Der Träger der Einrichtung legt die Höhe des Teilnahmebeitrages durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest.

Als Bemessungsgrundlage sind max. 30 % der anerkannten Betriebskosten im Sinne von § 24 KiTaG je Platz und Betreuungszeit anzusetzen.

Innerhalb einer Gemeinde mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die Teilnahmebeiträge mehrerer oder sämtlicher Einrichtungen einheitlich gestaltet werden.

2. Ermäßigung bzw. ganz oder teilweiser Erlass des Kostenbeitrages

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die zumutbare Belastung wird über das Einkommen (§§ 82-84 SGB XII), die allgemeine Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII) sowie darunter (§ 88 SGB XII) ermittelt.

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 Abs. 2 SGB XII ermittelt. Sie wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes, den angemessenen **Aufwendungen für die Unterkunft** sowie einem Familienzuschlag.

Außergewöhnliche Belastungen können auf Nachweis im Einzelfall geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Entwurf

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (§ 2 und 3) erhalten bei Vorlage des Bescheides ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

Übersteigt das Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze, so ist aus dem Übersteigungsbetrag ein angemessener Teil aufzubringen. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde sind 80 % des Übersteigungsbetrages als Kostenbeitrag einzusetzen.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

3. Ermäßigungsstufen

Hierbei werden folgende Ermäßigungsstufen für den so ermittelten Kostenbeitrag festgelegt:

- Bis zu 100 % der Einkommensgrenze = 100 % Ermäßigung
- Bis zu 105 % der Einkommensgrenze = 75 % Ermäßigung
- Bis zu 110 % der Einkommensgrenze = 50 % Ermäßigung
- Bis zu 115 % der Einkommensgrenze = 25 % Ermäßigung
- Über 115 % der Einkommensgrenze = 0 % Ermäßigung

4. Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffel betreut, ermäßigt sich der festgesetzte Kostenbeitrag in Reihenfolge des Alters der Kinder

- für das 2. Kind um 30 %
- für das 3. Kind um 60 %
- für jedes weitere Kind um 90 %.

Der Träger der Kindertageseinrichtung setzt den Geschwisterbeitrag fest. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

5. Verfahren und Regelung der Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen

Die Berechnung der Einstufung in die Sozialstaffel erfolgt durch die Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung der Wohnortgemeinde (zuständige Verwaltung), um eine fachgemäße Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen und eine wohnortnahe Hilfestellung zu ermöglichen.

Hierzu besteht eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

5.1 Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass ein Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel bei der zuständigen Verwaltung einzureichen ist und dass bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Kindertagesstätten, auch unabhängig vom Einkommen, auf Antrag eine Ermäßigung ab dem 2. Kind gewährt werden kann.

Entwurf

Nach Prüfung des Einkommens und Feststellung des Bedarfs erhält der Antragsteller von der zuständigen Verwaltung im Auftrag, in Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde einen rechtsmittelfähigen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung. **Die Ermäßigung wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.**

Für den Antrag ist das vom Jugendamt ausgegebene Formular zu verwenden

5.2 Festlegung der Teilnahmebeiträge durch den Träger der Kindertageseinrichtung

Die Festlegung der Teilnahmebeiträge erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung auf der Grundlage der Bescheide gemäß Ziffer 5.1.

6. Verfahren zur Erstattung der Sozialstaffelausfälle

Der Kreis erstattet den Trägern der Kindertageseinrichtungen die durch die Sozialstaffel entstandenen Einnahmeausfälle. Das Kreisjugendamt regelt das Antrags- und Abrechnungsverfahren.

7. Abweichende Regelungen

7.1 Die Träger der Kindertageseinrichtungen können im Einvernehmen mit der jeweiligen Standortgemeinde in eigener Verantwortung folgende abweichende Regelungen treffen:

- Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 kann auch ein Regelbeitrag festgesetzt werden, der 30 % der Betriebskosten übersteigt.
- Abweichend von den Regelungen in den Ziffern 2,3 und 4 können weitergehende Ermäßigungen gewährt werden.

7.2 Treffen die Träger nach 7.1 abweichende Regelungen, so werden die daraus entstehenden Einnahmeausfälle insoweit vom Kreis nicht erstattet, als sie bei Anwendung der Bestimmungen aus Ziffer 1 bzw. Ziffern 2,3 und 4 nicht entstanden wären. Die hierdurch entstandenen Einnahmeausfälle sind vom Träger der Kindertageseinrichtung zu übernehmen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.04.2017** in Kraft. Die Richtlinien vom 01.August 2015 werden hiermit aufgehoben.



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/114
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	24.02.2017
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Röschmann, Marco
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Änderung der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II (BBZ am NOK) des Kreises Rendsburg-Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 22.12.2009 entsprechend der in der Anlage beigefügten 1. Änderungssatzung in der Entwurfsfassung mit Stand vom 22.02.2017 anzupassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Nach § 103 Schulgesetz regelt der Anstaltsträger die innere Organisation des RBZ durch eine Satzung. Diese Regelungen sind in der vorhandenen Satzung enthalten. Anstaltsträger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde (§ 1 Absatz 3 der o.a. Satzung).

Sowohl der Ausschuss als auch der Kreistag hatte jeweils in ihrer Sitzung am 19.09.2016 bzw. 12.12.2016 der 1. Änderungssatzung mit Stand vom 23.08.2016 zugestimmt. Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 103 Schulgesetz vorgeschlagen, ergänzend eine Öffnungsklausel zu berücksichtigen, so dass das Rechnungswesen des BBZ am NOK auch nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden könnte.

Der Landesrechnungshof hatte im Zusammenhang mit der Prüfung der Wirtschaftsführung der RBZ beim Innenministerium prüfen lassen, dass das Rechnungswesen des RBZ nicht zwingend nach GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein erfolgen muss, sondern grundsätzlich auch nach HGB erfolgen kann.

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hat festgestellt, dass einige RBZ hiermit sehr gute Erfahrungen gemacht haben und unterstützt grundsätzlich eine solche Umstellung.

Die neue Satzung sollte dem BBZ am NOK diese Verwaltungspraxis ebenfalls einräumen.

Der Verwaltungsrat des BBZ am NOK hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2017 ergänzend einstimmig beschlossen, die Änderungen der Satzung entsprechend der beigefügten Entwurfsfassung mit Stand vom 22.02.2017 vorzunehmen.

Über die Änderung von Kreissatzungen entscheidet nach § 23 Ziffer 2 Kreisordnung der Kreistag, der die Entscheidung nicht übertragen kann.

Die Satzungsänderung bedarf nach § 103 Satz 3 Schulgesetz der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung als Schulaufsichtsbehörde.

Nach § 4 Absatz 2 Kreisordnung werden Satzungen vom Landrat ausgefertigt.

Nach abschließender Genehmigung durch die Schulaufsicht nach § 103 SchulG tritt die Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Abdruck im Kreisblatt in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Entwurf 1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Stand vom 23.08.2016 und vom 22.02.2017

Entwurf mit Stand
vom 23.08.2016

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 116.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreis Rendsburg-Eckernförde vom [Datum] und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vom [Datum] folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 der Satzung des RBZ II des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhält folgende Fassung:

- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer wird in der Führung der Geschäfte durch die II. stellvertretende Schulleiterin/den II. stellvertretenden Schulleiter vertreten.

Artikel 2

§ 16 Abs. 2 und 3 der Satzung des RBZ II des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten folgende Fassungen:

- (2) Das BBZ am NOK erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschafts-/ und Haushaltsplan nach den Vorgaben des Schulgesetzes und der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Das Wirtschaftsjahr und zugleich Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

Die Genehmigung nach § 103 Abs. 1 SchulG wurde durch Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom _____ erteilt.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreis Rendsburg-Eckernförde vom [Datum] und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 der Satzung des RBZ II des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhält folgende Fassung:

- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer wird in der Führung der Geschäfte durch die II. stellvertretende Schulleiterin/den II. stellvertretenden Schulleiter vertreten.

Artikel 2

§ 16 Abs. 1 bis 3 der Satzung des RBZ II des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten folgende Fassungen; der Abs. 4 wird wie folgt neu angefügt:

- (1) Das Rechnungswesen des BBZ am NOK ist nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts **oder nach kaufmännischen Grundsätzen** zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht **oder nach HGB**, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.
- (2) Das BBZ am NOK erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschafts-/ und Haushaltsplan nach den Vorgaben des Schulgesetzes und der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein **oder nach HGB**.
- (3) Das Wirtschaftsjahr und zugleich Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) **Für die Jahresabschlussprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Rechnungsprüfung gemäß § 107 Schulgesetz zuständig.**

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

Die Genehmigung nach § 103 Abs. 1 SchulG wurde durch Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom [Datum] erteilt.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/102
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	14.02.2017
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Änderung der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene „Transparenzgesetz“ und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der WFG Infrastruktur GmbH, der WFG mbH & Co. KG sowie der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH. In § 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist explizit festgelegt, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind, darunter u. a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Mit dem Geschäftsführer der WFG ist abgestimmt, dass die Änderung der Gesellschaftsverträge in die Gesellschafterversammlung am 19.06.2017 eingebracht wird.

Die in den einzelnen Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen dargestellt. Bei der WFG Infrastruktur GmbH ist ergänzend auf die Änderung in § 7 Abs. 1 (Gesellschafterversammlung) hinzuweisen. Die in der GO „alter Fassung“ in § 104 Abs. 1 Satz 2 enthaltene beschränkende Regelung, wonach der Kreis in der Gesellschafterversammlung durch seine gesetzliche Vertreterin/seinen gesetzlichen Vertreter vertreten wird, wurde gestrichen. Maßgeblich ist nunmehr allein § 104 Abs. 1 Satz 1, wonach die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises in Gesellschaften, an denen der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vom Kreistag bestellt werden. Damit ist eine gesonderte Regelung im Gesellschaftsvertrag entbehrlich.

Anlage/n:

Synopse WFG Infrastruktur GmbH_21.02.2017

Synopse WFG mbH & Co. KG_17.02.2017

Synopse WFG Verwaltungsgesellschaft mbH_17.02.2017

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der WFG Infrastruktur GmbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma und Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	unverändert
§ 3 Geschäftsjahr	unverändert
§ 4 Stammkapital, Stammeinlage	unverändert
§ 5 Aufgabenfinanzierung	unverändert
§ 6 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 7 Gesellschafterversammlung	
(1) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch einen von ihm bestellten Beauftragten vertreten.	Absatz (1) streichen, da die entsprechende Regelung aus der GO entfernt wurde.
(2) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmungen beantragt und wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmungen beantragt und wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 9 Aufsichtsrat	
(8) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschafter zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.	(8) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	
(3) In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,	(3) In folgenden Fällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: c) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen

	neu: g) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 12 Wirtschaftsplan	unverändert
§ 13 Jahresabschluss und Prüfung	
	neu: (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung	unverändert
§ 15 Auflösung der Gesellschaft	unverändert
§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile	unverändert
§ 17 Schlussbestimmungen	unverändert

Aktuell gültiger KG-Vertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH & Co. KG	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma und Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	unverändert
§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr	unverändert
§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen	unverändert
§ 5 Gesellschafterkonten	unverändert
§ 6 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 7 Gesellschafterversammlung	
(6) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.	(6) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
g) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und	g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,
§ 9 Aufsichtsrat	
(8) Die auf Veranlassung des mittelbaren Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschafter zu verfolgen; sie sollen im Sinne des Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem mittelbaren Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden; § 111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.	(8) Die auf Veranlassung des mittelbaren Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne des Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem mittelbaren Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele. §111 Abs. 5 AktG wird abbedungen.
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	unverändert
§ 11 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 12 Wirtschaftsplan	unverändert
§ 13 Jahresabschluss und Prüfung	
	neu: (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches

	<p>(HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 14 Gewinn- und Verlustverteilung	unverändert
§ 15 Einlage-/Entnahmerechte und -pflichten	unverändert
§ 16 Dauer der Gesellschaft, Auflösung	unverändert
§ 17 Verfügung über Geschäftsanteile, Abtretung von Ansprüchen aus dem Gesellschaftsverhältnis	unverändert
§ 18 Gründungsaufwand	unverändert
§ 19 Schlussbestimmungen	unverändert

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der WFG Verwaltungsgesellschaft mbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma und Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr	unverändert
§ 4 Stammkapital, Gleichlaufklausel	unverändert
§ 5 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 6 Gesellschafterversammlung	
(4) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.	(4) Die Gesellschafter bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit. Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 7 Gesellschafterbeschlüsse	
	neu: (7) Die Gesellschafterversammlung entscheidet außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen über den Wirtschaftsplan und über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen.
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
	neu: § 9 Wirtschaftsplan (1) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Dieser umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. (2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Die Pläne sind ferner rechtzeitig vor Beschlussfassung dem Kreis Rendsburg Eckernförde vorab zur Kenntnis zu geben.
§ 9 Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung	neu § 10
	neu: (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des §

	<p>285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 10 Dauer der Gesellschaft, Auflösung	neu § 11 ansonsten unverändert
§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile	neu § 12 ansonsten unverändert
§ 12 Gründungsaufwand	neu § 13 ansonsten unverändert
§ 13 Schlussbestimmungen	neu § 14 ansonsten unverändert



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/104
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	17.02.2017
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage		
Änderung der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH und der AWZ Betriebsgesellschaft mbH			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH sowie der AWZ Betriebsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH sowie der AWZ Betriebsgesellschaft mbH zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene „Transparenzgesetz“ und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH sowie der AWZ Betriebsgesellschaft mbH. In § 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist explizit festgelegt, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind, darunter u. a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Mit dem Geschäftsführer der AWR ist abgestimmt, dass die Behandlung der Änderung der Gesellschaftsverträge in der Gesellschafterversammlung der AWR am 28.06.2017 erfolgt.

Die in den einzelnen Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen dargestellt.

Anlage/n:

Synopse ABE_17.02.2017
Synopse AWR_17.02.2017
Synopse AWZ_21.02.2017

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der AWR BioEnergie GmbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Bekanntmachungen	unverändert
§ 4 Stammkapital	unverändert
§ 5 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen, Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen	unverändert
§ 6 Organe der Gesellschaft	unverändert
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung	
<p>Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats</p> <p>b) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen</p>	<p>Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats</p> <p>c) zur unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen</p>
§ 9 Aufsichtsrat	
	<p>neu:</p> <p>(13) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele;</p>
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	unverändert
§ 11 Gesellschafterversammlung	
<p>(1) Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie der Vorlage von Beschlussvorschlägen mit Begründung. Eine telekommunikative Übermittlung (§127 Abs. 2 BGB) genügt. Die Frist kann in dringenden Fällen gekürzt werden.</p>	<p>(1) Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie der Vorlage von Beschlussvorschlägen mit Begründung. Eine telekommunikative Übermittlung (§127 Abs. 2 BGB) genügt. Die Frist kann in dringenden Fällen gekürzt werden.</p> <p>Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>
§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 14 Finanzierungs- und Ausschüttungspolitik	unverändert
§ 15 (neu) Wirtschaftsplan	
	Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
§ 16 (neue Nr.) Planung, Jahresabschluss, Prüfung und Wirtschaftsgrundsätze	
	neu: (6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 17 (neue Nr.) Einziehung von Geschäftsanteilen	unverändert
§ 18 (neue Nr.) Einziehungsvergütung	unverändert
§ 19 (neue Nr.) Sonderkündigungsrecht und Änderung Beteiligungshöhe	unverändert

§ 20 (neue Nr.) Dauer der Gesellschaft	unverändert
§ 21 (neue Nr.) Liquidation	unverändert
§ 22 (neue Nr.) Salvatorische Klausel	unverändert

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen	unverändert
§ 4 Organe der Gesellschaft	unverändert
<p>§ 5 Gesellschafterversammlung und – beschlüsse</p> <p>(3) Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.</p>	<p>(3) Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>
§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 8 Aufsichtsrat	<p>neu:</p> <p>(13) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele;</p>
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats	
<p>(5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates</p> <p>(c) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates</p> <p>c) zur unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen</p>
§ 10 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht	
	<p>neu:</p> <p>(5) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafter</p>

	<p>terversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
§ 12 Gewinn und Verlust	unverändert
§ 13 Geschäftsanteile	unverändert
§ 14 Vorkaufsrecht	unverändert
§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen	unverändert
§ 16 Vergütung für Geschäftsanteile	unverändert
§ 17 Kündigung der Beteiligung	unverändert
§ 18 Geschäftsjahr	unverändert
§ 19 Schlußbestimmungen	unverändert
§ 20 Kosten	unverändert

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der AWZ Betriebsgesellschaft mbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma, Sitz	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Stammkapital, Stammeinlage	unverändert
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	unverändert
§ 5 Gesellschaftsorgane	unverändert
§ 6 Gesellschafterversammlung	neu: (4) Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 8 Aufsichtsrat	neu: (12) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele;
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats	unverändert
§ 10 Geschäftsführung	
2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: c) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen	2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: c) zur unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen
§ 11 (neu) Wirtschaftsplan	neu: § 11 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
§ 12 (neue Nr.) Jahresabschluß	neu § 12

<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen. Es gilt das gesetzliche Gliederungsschema. Bilanzierung und Bewertung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Jahresabschluß ist in einem Anhang zu erläutern.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Es gilt das gesetzliche Gliederungsschema. Bilanzierung und Bewertung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Jahresabschluss ist in einem Anhang zu erläutern. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p>
	<p>neu: 4. Den Gesellschaftern werden die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>
	<p>neu: 5. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>
<p>§ 13 (neue Nr.) Schlußbestimmungen</p>	<p>neu § 13 ansonsten unverändert</p>



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2017/138
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrewesen		Status:	öffentlich
		Datum:	24.03.2017
		Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
		Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
imland GmbH; hier: Antrag zum Erhalt und Betrieb der Kinder- und Geburtenstation am Standort Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Ein Antrag zum Erhalt und Betrieb der Kinder- und Geburtenstation am Standort Eckernförde der imland GmbH ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

An den
Kreispräsidenten
Lutz Clefsen
Kreishaus
Kaiserstr. 8

Rendsburg, den 23.03.2017

24768 Rendsburg

**Antrag zum Kreistag am 27.03.2017;
hier zu TOP 15 „Beteiligungsverwaltung; hier: imland GmbH“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir zum TOP 15 der Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 27.03.2017 den folgenden Antrag. Zudem gehen wir davon aus, dass die Beratung öffentlich erfolgt.

Aufbauend auf dem Grundsatzbeschluss vom 18.03.2013 zum Erhalt und Betrieb der Kinder- und Geburtenstation am Standort der imland Klinik in Eckernförde möge der Kreistag beschließen:

„Der Kreistag erwartet in seiner kommunalen Verantwortung für die gesundheitliche Daseinsvorsorge von seinen Vertretern in der Gesellschafterversammlung, sich in einer zeitnah einzuberufenden Gesellschafterversammlung entsprechend des - gemäß § 57 der Kreisordnung geltenden - § 104 in Verbindung mit § 25 der Gemeindeordnung zu verhalten und die folgenden Punkte in einem Beschluss der Gesellschafterversammlung umzusetzen. Der Landrat wird gebeten, die Umsetzung des Beschlusses zu begleiten.

1. Der Kreistag erachtet die Geburtshilfestation in Eckernförde als wichtigen Beitrag zur medizinischen Versorgung am Standort Eckernförde. Am Standort Eckernförde ist daher eine Gynäkologie- und Entbindungsstation vorzuhalten.
2. Der Kreistag favorisiert dabei die Organisation als rechtskonforme Belegabteilung. Sollte ein rechtssicherer Betrieb im jetzigen Belegarztmodell nicht möglich sein, so stimmt der Gesellschafter der Errichtung einer Hauptabteilung mit der Einstellung einer ärztlichen Leitung für die Leitung der Geburtshilfe zu. Dabei sollen nach Möglichkeit die bisherigen Belegärzte eingebunden werden.
3. Das Beleghebammenmodell soll auf rechtssicherer Grundlage fortgeführt werden.
4. Für beide Modelle ist die neonatologische Versorgung sicherzustellen.
5. Die Kooperation zwischen Geburtenstation und Kinderstation hat sich in der Vergangenheit als Erfolgsmodell erwiesen. Daher ist der Betrieb einer bedarfsgerechten Kinderstation weiterhin anzustreben. Die Geschäftsführung hat daher aufzuzeigen, wie der Betrieb der Kinderstation entsprechend weitergeführt werden kann und legt zu folgenden Punkten entsprechende Konzepte vor, die von der Gesellschafterversammlung abschließend beurteilt werden können:

- a. Wiederaufnahme der bisherigen Zusammenarbeit mit den Belegärzten unterstützt durch klinikeigenes Personal,
- b. Betrieb als Nebenstelle der Hauptabteilung Rendsburg auch mit Zuhilfenahme der niedergelassenen Ärzte als Beleg- oder Honorarärzte,
- c. Betrieb einer Hauptabteilung am Standort Eckernförde oder
- d. Sicherstellung einer möglichst umfangreichen kinderärztlichen Versorgung auf sonstige Weise.

6. Die Geschäftsführung legt zeitnah entsprechende Konzepte vor, wie Kinder- und Geburtenstation unter den strukturellen Risiken auch in den nächsten Jahren rechtssicher und durchgängig betrieben werden können.

7. Auch wenn de-facto derzeit keine Kinderstation vorgehalten wird, werden bis zur endgültigen Entscheidung durch den Gesellschafter die Betten der Kinderstation nicht abgemeldet und anderen Stationen zugeordnet.

8. Die Konzepte zu 5. und 6. werden unter Begleitung eines vom Kreis beauftragten Gutachters erstellt.

9. Die Vorhaltung von Anästhesisten ist rund um die Uhr zu leisten. Abmeldungen der Notfallaufnahme sind zu vermeiden oder zumindest auf ein Minimum zu beschränken.

10. Der Geschäftsführer berichtet zur weiteren Entwicklung der o.g. Punkte vierteljährlich im Hauptausschuss.

Begründung:
Erfolgt mündlich

gez.:

FDP Fraktion
Jan Butenschön

SPD Fraktion
Kai Dolgner

CDU Fraktion
Manfred Christiansen

SSW Fraktion
Hartmut Steins

Bündnis 90 / Die Grünen
Fraktion Gudrun Rempe

Freie Wähler
Hans-Werner Last



Fraktionsantrag		Vorlage-Nr:	VO/2017/142
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	27.03.2017
		Ansprechpartner/in:	Schmedtje, Martin
		Bearbeiter/in:	Schmedtje, Martin
Beteiligungsverwaltung; hier: imland GmbH - Änderungsantrag zum Antrag zum Erhalt und Betrieb der Kinder- und Geburtenstation am Standort Eckernförde			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Beigefügt ist ein gemeinsamer Änderungsantrag zum Antrag zum Erhalt und Betrieb der Kinder- und Geburtenstation am Standort Eckernförde.

SPD-Kreistagsfraktion
SSW-Kreistagsfraktion

CDU-Kreistagsfraktion
Bündnis 90/
Die Grünen-Kreistagsfraktion

FDP-Kreistagsfraktion
Freie Wähler

Rendsburg, den 27.03.2017

An den
Kreispräsidenten des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Herrn Clefsen

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 27.03.2017,
hier TOP 15.1: imland GmbH; hier: Antrag zum Erhalt und Betrieb der Kinder- und
Geburtenstation am Standort Eckernförde**

Sehr geehrter Herr Kreispräsident,

namens der Fraktionen von SPD, CDU, FDP, SSW, Bündnis 90/Die Grünen und Freie Wähler
stelle ich zum heutigen Kreistag folgenden Änderungsantrag zu TOP 15.1, imland:

Der Kreistag möge folgende Änderung des Antrages beschließen:

Zu 2.) des Antrages, neu:

Der Kreistag favorisiert dabei die Organisation als rechtskonforme Belegabteilung. Der Kreistag bittet die bisherigen Belegärzte und die Geschäftsführung der imland GmbH das begonnene Mediationsverfahren fortzusetzen, um ein rechtskonformes Belegarztmodell zu finden. Die dafür notwendigen Gutachterkosten soll die imland GmbH übernehmen.

Für den Zeitraum des Mediationsverfahrens und bis zur Umsetzung eines eventuellen Ergebnisses, stimmt der Gesellschafter der Errichtung einer Hauptabteilung mit der Einstellung einer ärztlichen Leitung für die Leitung der Geburtshilfe als Interimslösung zu. Dabei sollen nach Möglichkeit die bisherigen Belegärzte eingebunden werden.

Die Interimslösung ist so auszugestalten, dass bei einem positiven Abschluss des Mediationsverfahrens die Hauptabteilung wieder in eine Belegabteilung umgewandelt werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen

SPD-Kreistagsfraktion
gez. Kai Dolgner

CDU-Kreistagsfraktion
gez. Manfred Christiansen

FDP-Kreistagsfraktion
gez. Jan Butenschön

SSW-Kreistagsfraktion
gez. Hartmut Steins

Bündnis 90 / Die Grünen
gez. Armin Rösener

Freie Wähler
gez. Hans-Werner Last